BESCHLUSS DES RATES

vom 11. September 1979

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses zur Durchführung und Koordinierung der Programme auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

(79/784/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In seiner Entschließung vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung [1] hat es der Rat für wünschenswert gehalten, mittelfristig ein systematisches Programm der Gemeinschaft aufzustellen, das insbesondere eine Koordinierung der einzelstaatlichen Förderungsmaßnahmen und in geeigneten Bereichen von gemeinsamem europäischem Interesse eine gemeinschaftliche Finanzierung vorsieht.

Der Rat hat mit seinem Beschluß 79/783/EWG ein Mehrjahresprogramm (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung [2] festgelegt.

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 79/783/EWG liegt die Durchführung dieses Programms in Händen der Kommission, die von einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Es ist angezeigt, die Einsetzung von Fachunterausschüssen vorzusehen, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Standardisierung, die ein ständiges Konsultationsverfahren erfordert.

Es empfiehlt sich daher, diesen Ausschuß einzusetzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird ein Beratender Ausschuß zur Durchführung und Koordinierung der Programme auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, im folgenden „Ausschuß" genannt, eingesetzt.

Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern zusammen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und die sich je nach Art der zu behandelnden Aktionen durch Sachverständige oder Berater unterstützen lassen können.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Der Ausschuß unterstützt die Kommission bei der Durchführung des Mehrjahresprogramms (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

Der Ausschuß wird insbesondere zu folgenden Punkten konsultiert :

a) Anwendung der Kriterien für die Auswahl der Projekte,
b) Wahl der Projektleiter,
c) Wahl der Gremien, denen die Arbeiten übertragen werden,
d) Vorbereitung und — wenn die Projekte beschlossen wurden — Unterstützung der Kommission bei der Durchführung der Projekte.

Zum gemeinschaftlichen Unterstützungssystem wird der Ausschuß nach Maßgabe des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung [3] konsultiert.

Artikel 3

Der Ausschuß kann Fachunterausschüsse einsetzen. Er legt ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung fest.

Artikel 4

Die Kommission legt dem Ausschuß jedes Jahr einen Bericht über die Fortschritte bei ihren Bemühungen um die Koordinierung der einzelstaatlichen Programme in den Bereichen der Datenverarbeitung, die unter das Mehrjahresprogramm (1979-1983) fallen, vor.

Um diese Koordinierung zu fördern, unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander im Rahmen des Ausschusses über die Grundzüge ihrer einzelstaatlichen Programme und über die Änderungen dieser Programme.

Geschehen zu Brüssel am 11. September 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Mc SHARRY

---

[1] ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1.
[2] Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.
[3] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.